

Aktenzeichen
62.2-1730.7/1

Kitzingen, 28.01.2019

Federführung: Sachgebiet 62
 Bearbeiter: Hannelore Schoppelrey
 Tel.Nr.: 09321/928-6210

Vorlage-Nr.: SG 62/149/2019

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV- Ausschuss	öffentlich / Beschluss	11.03.2019
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	19.03.2019

Untersuchung von Häckselplätzen im Landkreis Kitzingen auf das Vorkommen geschützter Tierarten, wie europäische Vogelarten und Igel - HSt. 0.3600.6551

I. Vortrag:

Die untere Naturschutzbehörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben zu überwachen und nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. anzuordnen. Hierzu zählt auch die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Die europäischen Vogelarten und der Igel sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – **besonders** geschützt. Für diese Tierarten gelten daher die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wie Tötungs- und Störungsverbot. Danach dürfen diese Arten u. a. nicht verletzt oder getötet werden. Außerdem dürfen die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden.

Im Oktober/November 2018 gingen bei der unteren Naturschutzbehörde vermehrt Hinweise ein, dass im Häckselplatz Nordheim Igel überwintern, die bei der Winterhäckselaktion im November verletzt oder getötet werden können und daher eine Häckselaktion im Winter zu unterlassen wäre. Ein tatsächlicher Nachweis, dass der Igel im Häckselplatz überwintert, liegt der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Das Vorkommen ist aber auch nicht auszuschließen, da sich im Häckselhaufen nicht nur Gehölze bzw. Schnittgut, sondern auch Blätterhaufen befinden, die dem Igel Unterschlupf ermöglichen.

Der unteren Naturschutzbehörde liegen keinerlei Kenntnisse über das tatsächliche Vorkommen von Vögeln und Igel in im Häckselplatz Nordheim und in allen übrigen 37 Häckselplätzen im Landkreis Kitzingen vor.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Abwendung des Tötungs- bzw. Störungsrisikos im Sinne des §44 Abs. 1 BNatSchG für diese Tierarten können daher nicht veranlasst bzw. angeordnet werden. Aufgrund der Tatsache, dass Häckselplätze auch potentielle Brutplätze für Vögel sein könnten, fanden im Landkreis Kitzingen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bisher keine Häckselaktionen in der Zeit von Mai bis Ende August statt. Andererseits muss sich die untere Naturschutzbehörde gegenüber der Bevölkerung rechtfertigen, warum bei den jährlichen Häckselaktionen der Artenschutz nicht beachtet wird.

Die untere Naturschutzbehörde vertritt daher die Auffassung, dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung bzw. Kartierung bzw. Erfassung der geschützten Arten (Vögel und Igel) dringend geboten ist. Zu diesem Zweck sollten von den 37 Häckselplätzen 5 Häckselplätze ausgewählt werden, bei denen in der Zeit vom Mai 2019 bis April 2020 das Vorkommen von europäischen Vogelarten und Igel etc. untersucht wird. Die Kosten hierfür betragen nach den eingeholten Angeboten 10.911,88 EUR. Außerdem sollten 1.000 EUR für unerwartete, zusätzliche Regiearbeiten und somit Kosten in Höhe von **12.000 EUR** für die eingeplant werden.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden für die Untersuchung des Vorkommens von Vögeln 7.000,00 EUR und für das Haushaltsjahr 2020 für die Untersuchung des Vorkommens von Igel 5.000,00 EUR benötigt.

Nachdem es sich bei den Häckselplätzen um bestehende Vorhaben bzw. Anlagen handelt, kann von den Anlagenbetreibern, d. h. den Kommunen und auch von der Kommunalen Abfallwirtschaft nicht verlangt werden, dass diese die Kosten hierfür übernehmen. Die Kosten hat letztendlich der Landkreis Kitzingen aus Mitteln der allgemeinen Finanzaufweisung u. a. für Staatsaufgaben zu tragen, sie sind bei der HSt. 0.3600.6551 zu veranschlagen.

II. Beschlussvorschlag:

Für die artenschutzrechtliche Untersuchung von Häckselplätzen im Landkreis Kitzingen werden im Haushalt 2019 bei HSt. 0.3600.6551 (Sachverständigenkosten) zusätzlich **7.000,00 EUR** und im Haushalt 2020 zusätzlich **5.000,00 EUR** bereitgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin

III. Zur nächsten Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses

IV. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses